



Ergänzend zu unseren "Allgemeinen Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen" (AVLZB) und bei Widersprüchen vorrangig zu

diesen gelten für die Lieferung und Inbetriebnahme im Systemgeschäft folgende zusätzliche Bedingungen:

## 1. Definitionen

"Systemgeschäft" umfasst alle Vereinbarungen, die die Lieferung von Anlagentechnik beinhalten. "Anlagentechnik" im Sinne dieser Zusatzbedingungen umfasst Blockheizkraftwerke der Marken Buderus und Bosch, Dampf-,

Heißwasser- und Warmwasserkessel der Marke Bosch, solarthermische Großanlagen (Bruttollektorfläche >100 m<sup>2</sup>), reversible Großwärmepumpen (Heiz- und Kälteleistung >30 kW), VRF Raumklimageräte (Climate

5000) der Marke Bosch, hydraulische Gebäudetechnikmodule (MEC HSM und HSM plus) sowie Mess-, Steuer-, und Regeltechnik im Schaltanlagenbau (MEC System/Control).

## 2. Angebote und Technische Unterlagen

2.1 Unsere Eigentums- und Urheberrechte an den von uns erstellten Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und Entwürfen sowie deren rechnerische Grundlagen behalten wir uns vor. Diese Unterlagen dürfen ohne unsere schriftliche Zustimmung weder vervielfältigt noch dritten Personen zugänglich gemacht werden.

Sie sind uns bei Nichterteilung des Auftrages unverzüglich zurückzugeben.

2.2 In unseren technischen Unterlagen enthaltene Angaben über die Ausführung des Lieferumfangs, Leistungs-, Verbrauchs- und Emissionswerte, Gewichte und Abmessungen sowie ähnliche Parameter sind nur dann

verbindlich, wenn diese von uns in der Auftragsbestätigung ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind.

2.3 Soweit nicht abweichend im Angebot angegeben sind unsere Angebote freibleibend.

## 3. Liefer- und Leistungsumfang (anstelle der Ziffern 5.1 bis 5.3 AVLZB)

3.1 Der Vertrag kommt erst mit der Annahme des Angebotes des Auftraggebers durch uns in Form der Auftragsbestätigung zustande.

3.3 Liefergrenzen (Schnittstellen) und Leistungsausschlüsse sind in der Beschreibung des Liefer- und Leistungsumfanges des Angebots festgelegt.

3.2 Änderungen (z.B. Löschung, Änderung und/oder Ergänzung einzelner Positionen) nach Vertragsschluss bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung. Fertigungsrelevante Änderungen sind noch innerhalb von einer Woche nach Vertragsschluss möglich. Bei diesen Änderungen fällt zusätzlich zu den jeweiligen Preisen der zusätzlich bestellten Komponenten eine Auftragsänderungspauschale in Höhe von 300,- € an.

3.4 Bei Lieferungen in das Ausland gehören Arbeits- und Umweltschutzvorrichtungen des Verwendungslandes nur insoweit zum Lieferumfang, als sie den jeweils gültigen deutschen Arbeits- und Umweltschutzvorschriften entsprechen. Für die Beachtung weitergehender oder anderer gesetzlichen oder sonstigen Vorschriften am Ort der Verwendung ist der Auftraggeber verantwortlich.

3.5 Die Lieferung erfolgt, soweit es sich um Anlagentechnik handelt und nichts Abweichendes geregelt ist, durch Bereitstellung des jeweiligen Liefergegenstandes zur Abholung durch den Kunden an dem in der Auftragsbestätigung genannten Erfüllungsort (FCA Incoterms 2010). Der Transport von Anlagentechnik an einen anderen Ort als den vorgenannten Erfüllungsort ist auf Kosten des Kunden möglich, sofern der Kunde dies zusätzlich bestellt. Soweit es sich nicht um Anlagentechnik handelt, erfolgt die Lieferung nach den Ziffern 5.1 - 5.3 der AVLZB.

3.6 Teillieferungen sind zulässig, soweit diese für den Auftraggeber zumutbar sind.

## 4. Preise und Preisstellung (anstelle der Ziffern 2.1 und 2.2 AVLZB)

4.1 Unsere Preise für Anlagentechnik verstehen sich zur Abholung an den in der Auftragsbestätigung jeweils genannten Erfüllungsorten, einschließlich Verladung jedoch zuzüglich

Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

4.2 Alle öffentlichen Abgaben (Steuern, Gebühren, Zölle usw.), die aus oder im Zusam-

menhang mit dem Abschluss oder der Abwicklung des Auftrages außerhalb Deutschlands anfallen, werden vom Auftraggeber getragen.

## 5. Zahlungsbedingungen (anstelle der Ziffern 3.1 und 3.2 AVLZB)

5.1 Die auf die Anlagentechnik anfallende Auftragssumme ist entsprechend dem in Angebot enthaltenen Zahlungsplan zu bezahlen.

5.2 Soweit im Angebot nichts Abweichendes geregelt ist, ist die auf die Anlagentechnik anfallende Auftragssumme in folgenden Raten zur Zahlung fällig:

- 30 % innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Auftragsbestätigung beim Auftraggeber;
- 60 % innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung des jeweiligen Lieferumfangs, spätestens

jedoch 21 Tage nach Zugang der Meldung der Versandbereitschaft beim Auftraggeber, sofern die Lieferung nicht durch Umstände verzögert wird, die von uns zu vertreten sind;

- 10 % innerhalb von 14 Tagen nach Inbetriebnahme des jeweiligen Lieferumfangs, für die eine Inbetriebnahme durch uns vereinbart ist. Sollte keine Inbetriebnahme durch uns vereinbart sein, 14 Tage nach vollständiger Lieferung, spätestens jedoch 90 Tage nach Zugang der Meldung der Versandbereitschaft beim Auftraggeber, sofern die Lie-

ferung nicht durch Umstände verzögert wird, die von uns zu vertreten sind; jeweils jedoch frühestens 7 Tage nach Zugang einer entsprechenden Rechnung beim Auftraggeber.

5.3 Die Auftragssumme ist ohne Abzug zahlbar. Abweichend von unseren AVLZB "Allgemeinen Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen" besteht keine Berechtigung zum Skontoabzug.



#### 6. Liefertermine, Versandbereitschaft und Abnahmeverzug (anstelle der Ziffern 6.1 und 6.2 AVLZB)

6.1 Die Regellieferzeit des jeweiligen Lieferumfangs kann dem Angebot bzw. der Auftragsbestätigung entnommen werden. Voraussetzung für die Einhaltung der Regellieferzeit ist, dass alle technischen und kaufmännischen Details geklärt sind. Den tatsächlichen verbindlichen Versandbereitschaftstermin werden wir dem Auftraggeber durch Übersendung der Versandbereitschaftsmeldung mitteilen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die im Lieferumfang enthaltene Anlagentechnik innerhalb von 14 Tagen ab dem mitgeteilten Datum der Versandbereitschaft am genannten Erfüllungsort abzuholen.

6.2 In Fällen höherer Gewalt, bei Streik und Aussperrung, sowie aus sonstigen Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, verschiebt sich der Versandbereitschaftstermin - auch während eines Verzuges - um die Dauer des Einflusses derartiger Ereignisse. Eintritt und voraussichtliche Dauer derartiger Ereignisse werden wir dem Auftraggeber anzeigen. Bei Nichteinhaltung von Verpflichtungen des Auftraggebers, die für die Erbringung unserer Leistungen erforderlich sind, oder bei Nichteinhaltung der Zahlungsverpflichtungen werden Fristen unterbrochen.

6.3 Gerät der Auftraggeber mit der Abholung oder Annahme von Teilen des Lieferum-

fanges in Verzug, so hat der Auftraggeber, die uns dadurch, insbesondere durch die Lagerung (auch durch Dritte), entstehenden Kosten, mindestens jedoch 0,25 % des Auftragswertes der Anlagentechnik für jede abgeschlossene Kalenderwoche der Lagerung, zusätzlich zum vereinbarten Preis innerhalb von 14 Tagen ab Zugang einer entsprechenden Rechnung zu bezahlen. Wir sind berechtigt, diese Kosten in regelmäßigen Abständen, jedoch nicht öfter als monatlich, in Rechnung zu stellen. Die Geltendmachung von weitergehenden Schadenersatzansprüchen und der Rücktritt vom Vertrag nach den gesetzlichen Vorschriften bleiben vorbehalten.

#### 7. Leistungs-, Verbrauchs- und Emissionswerte

7.1 Die Leistungs-, Verbrauchs- und Emissionswerte werden in der Auftragsbestätigung verbindlich mitgeteilt und in dem Werksprobenlaufprotokoll bei Blockheizkraftwerken und Inbetriebnahmeprotokoll bei Dampf-, Heißwasser- und Warmwasserkessel dokumentiert. Auf Wunsch kann der Auftraggeber am

Werksprobenlauf bzw. der Inbetriebnahme teilnehmen. Er wird dann von uns rechtzeitig über den Termin unterrichtet.

7.2 Werden die angegebenen Leistungs-, Verbrauchs- oder Emissionswerte bei dem Werksprobenlauf bzw. der Inbetriebnahme

nicht erreicht, werden wir innerhalb angemessener Frist die notwendigen Nachbesserungsarbeiten und/oder den Teilewechsel kostenlos vornehmen.

#### 8. Mängelansprüche

8.1 Im Zuge der Nacherfüllung ersetzte Teile werden unser Eigentum.

8.2 Abweichend von Ziffer 8.9.1 und 8.9.2 der AVLZB gelten für Blockheizkraftwerke der Marken Buderus und Bosch und für Dampf-, Heißwasser- und Warmwasserkessel der Marke Bosch folgende Bestimmungen:

(i) Die Mängelansprüche für Blockheizkraftwerke der Marken Buderus und Bosch verjähren nach Ablauf von 12 Monaten beginnend mit dem Tag der Inbetriebnahme, spätestens jedoch 15 Monate nach dem Datum der Versandbereitschaft. Abweichend hiervon verjähren Mängelansprüche des Auftraggebers nach Ablauf von 24 Monaten beginnend mit dem Tag der Inbetriebnahme, spätestens jedoch 27 Monate nach dem Datum der Versandbereitschaft, wenn für den genannten Zeitraum vor der ersten fälligen Wartung ein vollwertiger Wartungsvertrag, mit uns oder einem von uns autorisierten Fachbetrieb abgeschlossen wird

und die Wartung regelmäßig durchgeführt oder nur aus Gründen, die dem Auftraggeber nicht zuzurechnen sind, nicht regelmäßig durchgeführt worden ist.

(ii) Die Mängelansprüche für Dampf-, Heißwasser- und Warmwasserkessel der Marke Bosch verjähren innerhalb von 24 Monaten beginnend mit dem Tag der Inbetriebnahme, spätestens jedoch 27 Monate nach dem Datum der Versandbereitschaft. Abweichend hiervon verlängert sich die Verjährungsfrist für Mängel am druckführenden Teil der Kesselanlage auf 48 Monate beginnend mit dem Tag der Inbetriebnahme, spätestens jedoch 51 Monate nach dem Datum der Fertigstellung, wenn für den genannten Zeitraum vor der Inbetriebnahme ein vollwertiger Wartungsvertrag mit uns abgeschlossen wird und die Wartung regelmäßig durchgeführt oder nur aus Gründen, die dem Auftraggeber nicht zuzurechnen sind, nicht regelmäßig durchgeführt worden

ist. Mängelansprüche für feuerberührte und abgasdämmende Teile von industriellen Feuerungsanlagen verjähren nach 12 Monaten.

(iii) Die Mängelansprüche für Großwärmepumpen und VRF Raumklimageräte der Marken Buderus und Bosch verjähren innerhalb von 24 Monaten beginnend mit dem Tag der Inbetriebnahme, spätestens jedoch 27 Monate nach dem Datum der Versandbereitschaft.

8.3 Im Falle einer Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen hat uns der Auftraggeber die Betriebsaufzeichnungen des Betreibers und die Wartungsprotokolle, sofern nicht durch uns erstellt, auf Anforderung umgehend zu übergeben.

8.4 Für Schadenersatzansprüche infolge mangelhafter Lieferung gilt Ziffer 9 der AVLZB in Verbindung mit Ziffer 9.

#### 9. Haftung

Abweichend von Ziffer 9 der AVLZB haften wir für Vermögensschäden nur bei Vorsatz oder

grober Fahrlässigkeit unserer Organe oder leitenden Angestellten.

#### 10. Preise für Inbetriebnahmen und sonstige Leistungen beim Kunden

10.1 In der Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich genannte Leistungen, die zur Durchführung des Auftrages notwendig sind oder auf Wunsch des Auftraggebers ausgeführt werden, werden nach den jeweils gültigen Personalentsendebedingungen für den Kundendienst zusätzlich in Rechnung gestellt. Die aktuellen Personalentsendebedingungen können bei Bedarf bei uns angefordert werden. Sie gelten für die Ausführung innerhalb Deutschlands.

10.2 Für Arbeiten außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeiten werden Zuschläge nach den jeweils gültigen Personalentsendebedingungen berechnet. Die regelmäßigen Arbeitszeiten bestimmen sich aus ebenfalls nach den Personalentsendebedingungen des Kundendienst.

10.3 Von uns nicht zu vertretende Wartezeiten und/oder wiederholte An- bzw. Abreisen werden nach Zeit- und Fahrtkosten nach den jeweils gültigen Verrechnungssätzen berechnet.

10.4 Sollte eine Inbetriebnahme aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht beginnen können oder abgebrochen werden, wird diese Inbetriebnahme voll berechnet und die erneute Aufnahme bzw. Fortführung der Inbetriebnahme zusätzlich nach den jeweils gültigen Verrechnungssätzen berechnet.



## 11. Inbetriebnahme

11.1 Soweit eine Inbetriebnahme der Anlagentechnik durch uns vereinbart ist, werden die Termine mit einem Vorlauf von mindestens 3 Wochen zwischen dem Auftraggeber und uns vereinbart.

11.2 Die vom Auftraggeber beizubringenden Unterlagen gemäß Inbetriebnahme - Checkliste hat der Auftraggeber spätestens zur Inbetriebnahme vorzulegen. Die Inbetriebnahme - Checkliste erhält der Auftraggeber spätestens mit Auslieferung. Die Inbetriebnahme - Checkliste kann darüber hinaus bei Bedarf bei uns angefordert werden.

11.3 Zusätzlich ist Voraussetzung für die Inbetriebnahmen, dass die bis dahin fälligen Zahlungen bei uns eingegangen sind.

11.4 Die Inbetriebnahme erfolgt im Rahmen der jeweiligen technischen Erfordernisse und Gegebenheiten mit dem Ziel einer optimalen Funktion des Liefergegenstandes. Notwendige Änderungen und Ergänzungen des Liefergegenstandes während der Inbetriebnahme bleiben vorbehalten. Die erfolgreiche Inbe-

triebnahme wird schriftlich im Inbetriebnahmeprotokoll dokumentiert und ist vom Auftraggeber zu bestätigen.

11.5 Der Auftraggeber hat sämtliche Voraussetzungen, die für eine ungestörte Inbetriebnahme und eine sichere Aufnahme des Dauerbetriebes des jeweiligen Liefergegenstandes notwendig sind, zu schaffen. Die notwendigen Voraussetzungen ergeben sich aus der Inbetriebnahme - Checkliste sowie den folgenden Absätzen. Der Auftraggeber hat sein Personal zur Einweisung und Hilfestellung kostenlos zur Verfügung zu stellen. Behördliche und sonstige Genehmigungen sind vom Auftraggeber beizubringen. Für unseren Liefer- und Leistungsumfang stellen wir dem Auftraggeber auf Anforderung die notwendigen Unterlagen bei. Für von Behörden oder sonstigen Dritten geforderte Nachweise ist der Auftraggeber verantwortlich, sofern die Nachweise nicht ausdrücklich Teil unseres Leistungsumfanges sind.

11.6 Sollte sich die Durchführung der Inbetriebnahme wegen eines Verstoßes des Auftraggebers gegen die in dieser Ziffer genannten Verpflichtungen verzögern oder sollte ein weiterer Inbetriebnahmetermin notwendig werden, so sind die uns dadurch entstehenden Kosten, insbesondere für Anfahrt und Arbeitszeit vom Auftraggeber nach unseren aktuellen Personalentsendebedingungen für den Kundendienst zu bezahlen.

11.7 Bei Meinungsverschiedenheiten über das Vorliegen einer erfolgreichen Inbetriebnahme vereinbaren die Parteien, gemeinsam einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen als Schiedsgutachter zu bestimmen, der verbindlich über das Vorliegen einer erfolgreichen Inbetriebnahme entscheidet. Die Kostentragung richtet sich nach dem Ergebnis des Gutachters. Gelingt es den Parteien nicht, sich innerhalb von 30 Tagen auf die Person des Schiedsgutachters zu einigen, bestimmt der Präsident der IHK Gießen - Friedberg, auf Antrag auch nur einer der beiden Parteien, den Schiedsgutachter.

## 12. Softwarenutzung

12.1 Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Auftraggeber ein nicht abschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software zu nutzen. Die Software wird ausschließlich zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine

Nutzung auf mehr als einem System ist untersagt.

12.2 Der Auftraggeber darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder vom Ob-

jektcode in den Quellcode umwandeln. Alle sonstigen Rechte an die Software und ggf. an Dokumentationen verbleiben bei uns.

**Bosch Thermotechnik GmbH**

Stand: 03/2017